

Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V.

Satzung

Präambel

Im Mittelpunkt der Arbeit, Aufgaben und Strukturen des Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V stehen die im organisierten Kanusport engagierten Menschen. Der Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V. versteht die Vielfältigkeit der Menschen und des menschlichen Zusammenlebens in der Gesellschaft als Gewinn und Bereicherung für seine Arbeit. Deshalb verpflichtet er sich zur Gewährleistung der Chancengleichheit innerhalb seiner Organisation und tritt für Chancengleichheit in Sport und Gesellschaft ein; gegenläufigen Tendenzen tritt er entschieden entgegen.

Der Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Menschen ein.

Der Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V. wird in seiner Kommunikation durchgehend gendersensible Formulierungen verwenden. Die Bezeichnung von Funktionen, Ämtern und Personen in dieser Satzung erfolgt in neutraler Bezeichnung (z.B. Kanusporttreibende) oder, sollte dies nicht möglich sein, mittels gleichzeitiger Verwendung der männlichen und weiblichen Geschlechtsformen, gemeint sind damit alle Menschen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Kanuclub CJD Kaltenstein Vaihingen/Enz e.V., als Abkürzung KC CJD Kaltenstein.
- 2) Der Sitz des Vereins ist
KC CJD Kaltenstein
Klaiberstr. 7/1
71665 Vaihingen/Enz.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kanusports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und regelmäßiger Trainingsveranstaltungen verwirklicht. Des Weiteren werden Kursangebote für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Erlangung von Kenntnissen der Paddeltechnik und deren Einübung durchgeführt. Ebenfalls werden Ausfahrten zur Einübung von Paddeltechnik, Gewässerbeherrschung und Sicherheitstechniken organisiert. Zur sicheren und professionellen Anleitung werden für Vereinsmitglieder anerkannte Ausbildungen zu Übungsleiterinnen und Übungsleitern gefördert. Die Arbeit des Vereins dient auch der Bildung und Erziehung junger Menschen, unter anderem im Rahmen der pädagogischen Arbeit des CJD Kaltenstein und in Kooperationen mit Schulen und anderen Kooperationspartnern. Um auf das Vereinsangebot hinzuweisen veranstaltet der Verein für die Öffentlichkeit zugängliche Einführungsveranstaltungen, Probetrainings und Paddelveranstaltungen. Außerdem nimmt der Verein an öffentlichen Veranstaltungen teil, um auf seine Angebote hinzuweisen und die Bekanntheit des Vereins zu steigern.
- 2) Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umgebung nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, sich im Rahmen seiner sportlichen Aufgaben für eine natürliche Umwelt und für den Schutz der Gewässer einzusetzen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 6) Der Verein steht allen Personen offen, er ist interkonfessionell und nicht an Parteien gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanuverbandes e.V. (DKV), des Kanuverbandes Baden-Württemberg (KVBW) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen unserer Dachverbände und deren Mitgliedsverbänden als für sich verbindlich an.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person, die die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beantragen. Der Antrag ist schriftlich abzugeben, er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretenden unterzeichnet sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der oder dem Antragstellenden vom Vorstand schriftlich begründet werden.
- 2) Personen, die sich um die Förderung des KC CJD Kaltenstein, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands gemäß der Ehrenordnung des Vereins geehrt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitteilung hierüber muss schriftlich bis zum 15.12. eines jeden Jahres beim Vorstand eingehen. Minderjährige können den Austritt selbst erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder bei Verstößen oder Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss soll das Mitglied gehört werden. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied und ggf. den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. Dieser ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss erfolgt auch, wenn das Mitglied mit der Bezahlung seines Mitgliedsbeitrags über 6 Monate in Verzug ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet. Sie haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten. Die im mannschaftlichen Wettbewerb errungenen Preise, die nicht auf persönlichen Einzelleistungen beruhen, gehen in das Eigentum des Vereins über.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins - im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen - teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen. Werden kanusportliche Geräte an Nichtmitglieder außerhalb von Vereinsveranstaltungen weitergegeben, so haftet der Verein nicht für Sach- und Körperschäden.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins und an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung persönlich mitzuwirken. Bei Minderjährigen kann die gesetzliche Vertretung diese Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, soweit die oder der Minderjährige zustimmt und sich nichts anderes aus dem Vereinszweck und der Satzung ergibt.
Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 12., das passive Wahlrecht mit dem 16. Lebensjahr.
Für die Wahl des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- 4) Ordentliche Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. In dem Beitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der Teilnahme an offiziellen Vereinsveranstaltungen eingeschlossen. Der Vorstand kann auf Antrag Zahlungserleichterungen gewähren.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - c) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer b) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Maßregeln zu treffen:
 - a) Verwarnung
 - b) Befristeter Ausschluss von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
 - c) Ausschluss aus dem Verein

Eine hierarchische Reihenfolge der Maßregeln ist dabei nicht einzuhalten, so kann der Vorstand auch bei einem einmaligen groben Verstoß direkt einen Ausschluss aus dem Verein aussprechen. Gegen diese Maßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen nach Aussprechen der Maßnahme beim Vorstand einzureichen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Jugendvollversammlung
4. Der Jugendausschuss.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden,
- der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Vorstandsmitglied für die Kassenführung,
- dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb,
- den zwei Vorstandsmitgliedern für Öffentlichkeitsarbeit und Protokolle,
- den zwei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben,
- einem abgeordneten Mitglied des CJD Kaltenstein,
- der Vereinsjugendleiterin oder dem Vereinsjugendleiter,
- der Vereinsjugendsprecherin oder dem Vereinsjugendsprecher.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied für die Kassenführung zusammen.
- 3) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst; er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen.

4) Mit Ausnahme des abgeordneten Mitglieds des CJD Kaltenstein und den Vertretungen der Kanujugend werden alle Vorstandsmitglieder von den Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dabei werden

- die oder der 1. Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb und die Vorstandsmitglieder für Öffentlichkeitsarbeit und Protokolle in ungeraden Jahren gewählt,
- die oder der stellvertretende Vorsitzende, das Vorstandsmitglied für die Kassenführung und die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben in geraden Jahren.

Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl einer oder eines Nachfolgenden für maximal ein Jahr im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- 5) Das vom CJD Kaltenstein in den Vorstand entsandte Mitglied ist voll stimmberechtigt im Vorstand. Die Person wird vom Standortkoordinierenden des CJD Kaltenstein benannt.

- 6) Die Vereinsjugendleiterin oder der Vereinsjugendleiter und die Vereinsjugendsprecherin oder der Vereinsjugendsprecher werden im Rahmen der Jugendvollversammlung gewählt und als Vertretung der Jugend in den Vorstand entsandt.
- 7) Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Im Vertretungsfall können weitere Vorstandsmitglieder zur Führung der Geschäfte von der oder dem 1. Vorsitzenden benannt werden.
- 8) Personalunion innerhalb des Vorstands ist bei allen Positionen im Vorstand mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandspositionen gem. § 26 BGB möglich.
- 9) Der Vorstand ist für die Genehmigung der Änderungen der Vereinsjugendordnung und des zugehörigen Regelwerks zuständig.
- 10) Alle Vorstandsmitglieder akzeptieren und vertreten den DKV-Ehrenkodex und werden diesen allen im Verein tätigen Mitgliedern kenntlich machen und auf seine Einhaltung hinwirken.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreterinnen und Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Alle Organe des KC CJD Kaltenstein sind über die Sportversicherung des WLSB in der Ausübung ihrer Tätigkeit versichert. Die genauen Bedingungen sind beim Vorstand oder auf der Internetseite des WLSB einsehbar.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können auch Minderjährige teilnehmen. Die gleichzeitige Teilnahme der gesetzlichen Vertretung ist erwünscht.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Verabschiedung des Jahresbudget
 - Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - Sonstige Vereinsbeschlüsse.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden oder von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen in Textform nach §126 b BGB bekannt gemacht. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese oder dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer dieser Personen beträgt zwei Jahre, sie werden in ungeraden Jahren gewählt.
- 2) Bei der Kassenprüfung soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Gesamtkasse (Hauptkasse und Jugendkasse) sachlich und rechnerisch geprüft und dies durch die Unterschriften bestätigt werden. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln muss dem Vorstand sofort berichtet werden.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll der Sitzung niedergeschrieben und von der Versammlungsleitung unterschrieben. Dabei sind Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste sowie jeweilige Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 13 Jugendvollversammlung

Oberstes Organ der Vereinsjugend, der Jugendorganisation des Vereins, ist die Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung den Vereinsjugendausschuss.

§ 14 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss organisiert die Vereinsjugendarbeit und führt verantwortlich die Vereinsjugendkasse. Er erstellt die Jugendordnung, welche die Arbeit der Vereinsjugend und die Zusammensetzung des Vereinsjugendausschusses regelt. Die weiteren Aufgaben bestimmt er eigenständig im Rahmen der Jugendordnung.

§ 15 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Kommunikationsdaten auf. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2) Als Mitglied des Kanuverbandes Baden-Württemberg (KVBW) und des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder anhand der vorgegebenen Meldebögen für statistische und abrechnungstechnische Zwecke an den Verband zu melden.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Personen zur Liquidation des Vereins. Diese haben die Geschäfte des Vereines abzuwickeln.
- 4) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Abgabenordnung §52 Ziffer 4) oder der Förderung des Sports (Abgabenordnung §52 Ziffer 21).

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.